

Freiburg im Breisgau, den 15. Dezember 1999

Inhalt: Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Oktober 1999. — Afrikatag und Afrikakollekte 2000. — Prüfung für das Pfarramt (Pfarrexamen) 2000. — Änderung der Besoldungstabellen für Priester. — Genehmigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern der Kirchengemeinden. — Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen. — Krippenopfer – Berichtigung.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 223

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Oktober 1999

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 141. Tagung am 14. Oktober 1999 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) beschlossen. Sie betreffen folgende Angelegenheiten:

1. Änderungen im Ortszuschlagsrecht:

Bei Beamtenanwärtern (Anmerkung 2 zu Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR), Ärzten im Praktikum (§ 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Anlage 7 Abschnitt A zu den AVR) und Praktikanten (Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR) wurden Anpassungen an die Bestimmungen des öffentlichen Dienstes vorgenommen.

2. Änderung der Altersteilzeitregelung:

Mit der Neufassung des § 9 Absatz 2 Buchstabe a der Anlage 17 zu den AVR wurde die Altersteilzeitregelung für Frauen verbessert.

3. Redaktionelle Änderungen

Der vollständige Wortlaut dieser Beschlüsse wird in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht. Die Beschlüsse werden gemäß den Richtlinien vom 25. November 1996 (Abl. 1997, S. 105) für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.¹

Freiburg i. Br., den 30. November 1999



Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 224

Afrikatag und Afrikakollekte 2000*„Gib niemals auf“*

In den Nachrichten wird uns Afrika immer wieder als der Katastrophenkontinent vorgestellt. Missio will am Afrikatag gute Botschaften aus Afrika überbringen. So stieg allein die Zahl der Katechistinnen und Katechisten dort innerhalb von drei Jahren um rund 85 000. Dies sind Menschen, die sich freiwillig und meist ehrenamtlich in den Dienst der Kirche stellen. Sie arbeiten basisnah für Menschenrechte und Gerechtigkeit, für Frieden und Versöhnung, für Entwicklung und Demokratie.

So wissen Millionen Katholiken in den afrikanischen Gemeinden, an wen sie sich mit ihren Sorgen wenden können: Rund 400 000 Katechistinnen und Katechisten sind verlässliche Gesprächspartner, Seelsorger und Helfer in ihren Gemeinden. Durch sie ist die Kirche im Alltagsleben der Menschen in Afrika vor Ort präsent. Der Afrikatag 2000 stellt uns das Beispiel dieser Frauen und Männer eindrucksvoll vor Augen.

Bitte laden Sie in Ihren Gemeinden ein, den Afrikatag in den Gottesdiensten mitzufeiern. Berichten Sie von den Impulsen, die vom selbstlosen und solidarischen Wirken der Frauen und Männer im Dienst der afrikanischen Kirche ausgehen.

Wir bitten Sie, auf die Afrikakollekte bereits im Vorfeld des Tages hinzuweisen. Durch diese Spendensammlung ermöglichen die Katholiken in Deutschland die Ausbildung weiterer Katechistinnen und Katechisten für die afrikanischen Gemeinden. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten. Das Ergebnis soll sobald wie möglich an die *Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Konto-Nr. 88071 bei der Landesbank Baden-Württemberg Freiburg, BLZ 680 500 00*, mit dem Vermerk „Afrikakollekte 2000“ überwiesen werden.

¹ Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit wird klargestellt, dass durch die Bekanntmachung vom 14. 9. 1999 (Abl. 1999, S. 163) die dort genannten Beschlüsse in Kraft gesetzt wurden.

Missio wird allen Pfarrämtern gut aufbereitetes Material zum Afrikatag zusenden. Diese Materialien enthalten das Plakat zum Aufhängen in den Schaukästen sowie Bausteine und Liedvorschläge für den Gottesdienst (Einleitung, Predigtbausteine, Fürbitten und Gebete).

Nr. 225

Prüfung für das Pfarramt (Pfarrexamen) 2000

Das Pfarrexamen ist die Zweite Dienstprüfung für die in der Erzdiözese Freiburg tätigen Priester. Die Zulassung zur Prüfung kann ab dem vierten Dienstjahr erfolgen; spätestens bis zur Beendigung des sechsten Dienstjahres muss das Pfarrexamen abgelegt sein. Für die Durchführung der Prüfung für das Pfarramt 2000 gelten folgende Regelungen.

1. Zulassungsvoraussetzung

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer folgende Leistungen erbracht hat:

- a) Teilnahme an den Pastoralen Studientagen „Einführung in die Pfarrverwaltung“, 24. bis 28. Januar 2000, Collegium Borromaeum, Freiburg. Sofern der Pfarrverwaltungskurs bereits in den vergangenen Jahren besucht wurde, entfällt diese Verpflichtung.
- b) Teilnahme am Pfarrexamenskurs I „Vorbereitung auf die Prüfung“, 25. bis 29. September 2000, Collegium Borromaeum, Freiburg.
- c) Vorlage einer schriftlichen Hausarbeit zu einem der nachfolgend genannten Themen:
 - Pastoraltheologie (Prof. Dr. H. Windisch): „Gemeindeleitung und Kooperation der pastoralen Dienste. Der Beitrag der verschiedenen pastoralen Dienste zur Leitung der Seelsorgeeinheiten“.
 - Dogmatik (Prof. Dr. P. Walter): „Die Feier der Eucharistie. Gabe Gottes – die Rolle der Gemeinde – die Verantwortung des Priesters“.
 - Abweichend von diesen Themen kann der Prüfungsteilnehmer mit Genehmigung durch die Prüfungskommission und nach Rücksprache mit dem zuständigen Ordinarius der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg ein Thema seiner Wahl behandeln.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 15 bis 25 Schreibmaschinenseiten (DIN A4) umfassen.

- d) Vorlage einer Tonaufnahme einer Predigt sowie der schriftlichen Darstellung ihrer theologischen Vorbereitung. Die Predigt soll aus dem Jahr, in dem die

Prüfung stattfindet, stammen; ihr Thema kann frei gewählt werden. Die schriftliche Darstellung ihrer Vorbereitung soll einen Umfang von 4 bis 6 Schreibmaschinenseiten (DIN A4) umfassen.

2. Zulassungsverfahren

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt formlos an das Erzbischöfliche Ordinariat, Abt. IV. Anmeldeschluss ist der 15. Januar 2000. Entscheidet sich der Prüfungsteilnehmer für seine schriftliche Hausarbeit ein Thema seiner Wahl zu bearbeiten, beantragt er die Genehmigung hierzu mit der Anmeldung zur Prüfung. Die Prüfungsteilnehmer erhalten eine schriftliche Anmeldebestätigung.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis zum 1. Oktober 2000 an das Erzbischöfliche Ordinariat zu stellen. Dem Antrag ist die schriftliche Hausarbeit sowie die Tonaufnahme der Predigt und die schriftliche Darstellung ihrer theologischen Vorbereitung beizulegen, die zu den Prüfungsleistungen zählen. Aufgrund des Antrags wird über die Zulassung zur Prüfung entschieden.

3. Mündliche Prüfung

Jeder Prüfungsteilnehmer hat drei mündliche Prüfungen abzulegen. Die Prüfungen finden am 22. November 2000 statt. Die Prüfungsthemen sind:

- a) Kirchenrecht (Offizial DDr. N. Ruf): „Der Pfarrer und die Pfarrei – kanonisches Eherecht“.
- b) Moraltheologie (Prof. Dr. E. Schockenhoff): „Begründung und Umfang der Menschenrechte – Grundfragen des Völkerrechtes“.
- c) Dogmatik (Prof. Dr. P. Walter): „Die Theologie der Eucharistie und die Subjekte ihrer Feier“.

Die Prüfungsteilnehmer werden einzeln geprüft. Die Prüfungen dauern jeweils fünfzehn Minuten.

4. Pfarrexamenskurs II „Gemeindeleitung – Gemeindeaufbau“

Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist neben den genannten Prüfungsleistungen die Teilnahme am Pfarrexamenskurs II „Gemeindeleitung – Gemeindeaufbau“. Dieser findet vom 5. bis 9. März 2001 im Bildungshaus St. Bernhard, Rastatt, statt.

Weitere Angaben zur Prüfung sowie Literaturhinweise werden den Prüfungsteilnehmern mit der Anmeldebestätigung zugesandt. Für Fragen steht Herr Rektor Dr. Thomas Dietrich, Institut für Pastorale Bildung Freiburg, zur Verfügung.

Änderung der Besoldungstabellen für Priester

Die Anlagen 1 und 2 zur Ordnung für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBesO –) erhalten mit Wirkung vom 1. Juni 1999 folgende Fassung:

„Anlage 1

Besoldungstabellen (§ 4 PrBesO)**I. Besoldungstabelle der Pfarrer und Pfarradministratoren**

		ausgehend von Besoldungsgruppe A 14 BBesG	
Dienstaltersstufen	Lebensjahre	mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
1	21 – 22		
2	23 – 24		
3	25 – 26	4.394,56	5.396,12
4	27 – 28	4.725,40	5.726,96
5	29 – 31	5.056,24	6.057,80
6	32 – 34	5.387,08	6.388,64
7	35 – 37	5.717,91	6.719,47
8	38 – 40	5.938,48	6.940,04
9	41 – 44	6.159,05	7.160,61
10	45 – 48	6.379,61	7.381,17
11	49 – 52	6.600,17	7.601,73
12	ab 53	6.820,73	7.822,29

II. Besoldungstabelle der Priester in Sonderstellungen (vor Ablegung des Pfarrexamens)

		ausgehend von Besoldungsgruppe A 13 BBesG	
Dienstaltersstufen	Lebensjahre	mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
1	21 – 22		
2	23 – 24		
3	25 – 26	4.311,33	5.312,89
4	27 – 28	4.566,47	5.568,03
5	29 – 31	4.821,59	5.823,15
6	32 – 34	5.076,72	6.078,28
7	35 – 37	5.331,85	6.333,41
8	38 – 40	5.501,93	6.503,49
9	41 – 44	5.672,02	6.673,58
10	45 – 48	5.842,11	6.843,67
11	49 – 52	6.012,19	7.013,75
12	ab 53	6.182,28	7.183,84

III. Besoldungstabelle der Vikare (mit Dienstwohnung)

Dienstaltersstufen	Lebensjahre	ausgehend von Besoldungsgruppe A 13 BBesG	
		80 v. H.	90 v. H.
1	21 – 22		
2	23 – 24		
3	25 – 26	3.449,06	
4	27 – 28	3.653,18	
5	29 – 31	3.857,27	
6	32 – 34	4.061,38	
7	35 – 37		4.798,67
8	38 – 40		4.951,74
9	41 – 44		5.104,82
10	45 – 48		5.257,90
11	49 – 52		5.410,97
12	ab 53		5.564,05

IV. Tabelle der Ruhestandsbezüge

Lebensjahre	Hundertsatz aus dem Aktivbezug	ausgehend von Besoldungsgruppe A 14 BBesG	
		mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
65	75 %	5.115,55	5.866,72
64	74 %	5.047,34	5.788,49
63	73 %	4.979,13	5.710,27
62	72 %	4.910,93	5.632,05
61	71 %	4.842,72	5.553,83
60	70 %	4.774,51	5.475,60
59	69 %	4.706,30	5.397,38
58	68 %	4.638,10	5.319,16
57	67 %	4.569,89	5.240,93
56	66 %	4.501,68	5.162,71
55	65 %	4.433,47	5.084,49
...

V. Tabelle der Tischtitelsbezüge

Dienstaltersstufen	Lebensjahre	ausgehend von Besoldungsgruppe A 13 BBesG
1		
2		
3	25 – 26	2.586,80
4	27 – 28	2.739,88
5	29 – 31	2.892,95
6	ab 32	3.046,03

VI. Ausbildungsvergütung der Priesterkandidaten im Pastoraljahr und der Diakone im Diakonatsjahr

Die Ausbildungsvergütung der Priesterkandidaten im Pastoraljahr und der Diakone im Diakonatsjahr beträgt 2.414,34 DM.

Verminderung der Bezüge bei unentgeltlicher Überlassung einer Dienstwohnung (§ 4 Absatz 2 PrBesO)

Der Betrag, um den das monatliche Grundgehalt eines Priesters, dem eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, gekürzt wird, beträgt

in den Fällen von § 4 Absatz 1 lit. a und b 1.001,56 DM (Pfarrer, Pfarradministratoren, Priester in Sonderstellungen) und

in den Fällen von § 4 Absatz 1 lit. c (Vikare)

bis zur 6. Dienstaltersstufe	801,25 DM
ab der 7. Dienstaltersstufe	901,41 DM.

Der oben für Priester gemäß § 4 Absatz 1 lit. a und b genannte Betrag, um den auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Versorgungsempfängers, dem eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird (§ 14 Absatz 4), und die ihm gezahlte Sonderzuwendung (§ 19 Absatz 1) gekürzt wird, wird in diesen Fällen auf den gemäß § 15 festgesetzten Vomhundertsatz verringert.“

Freiburg im Breisgau, den 6. Dezember 1999

Dr. Otto Bechtold
Generalvikar

Genehmigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern der Kirchengemeinden

In Ergänzung des Erlasses vom 30. März 1994 (ABl. S. 359) wird das Verfahren der Genehmigung von Arbeitsverträgen mit erzieherisch tätigen Fachkräften der Kirchengemeinden im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung der Bearbeitung neu geordnet.

1. Gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 14 der Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg Teil V bedürfen Arbeits- und Dienstverträge zu ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich der schriftlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Künftig gilt die Genehmigung von Arbeitsverträgen mit in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erzieherisch tätigen Fachkräften, die der katholischen Kirche oder einer evangelischen Landeskirche angehören und nicht höher als in Vergütungsgruppe Vc BAT eingruppiert sind, generell als erteilt, wenn

- a) die Kirchengemeinde einer Verrechnungsstelle angeschlossen ist (Verrechnungsstellen im Sinne dieses Erlasses sind auch die Verwaltungen der Katholischen Gesamtkirchengemeinden Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim);
- b) der Arbeitsvertrag unter Verwendung des vom Erzbischöflichen Ordinariat amtlich herausgegebenen Vertragsmusters ohne Änderungen und ohne im Muster nicht vorgesehene Streichungen/Ergänzungen abgeschlossen wird;
- c) der Arbeitsvertrag einen Prüfvermerk des Leiters der örtlichen zuständigen Verrechnungsstelle oder seines bevollmächtigten Vertreters erhält.

Arbeitsverträge, die sämtliche o. g. Voraussetzungen erfüllen, müssen dem Erzbischöflichen Ordinariat nicht mehr vorgelegt werden. Für alle übrigen Arbeitsverträge bleibt das bisherige Genehmigungsverfahren in Anwendung.

2. Die Neuregelung des Genehmigungsverfahrens hat Veranlassung dazu gegeben, ein neues Arbeitsvertragsmuster zu entwickeln. Als Anlage 1 wird das neue Arbeitsvertragsmuster für erzieherisch tätige Mitarbeiterinnen veröffentlicht. Dieses Vertragsmuster ist ab dem 1. Januar 2000 verbindlich vorgeschrieben.

Arbeitsvertrag

für erzieherisch tätige Mitarbeiterinnen

Zwischen der Kirchengemeinde, vertreten durch den Stiftungsrat, als Dienstgeber
und der Mitarbeiterin wird dieser Arbeitsvertrag geschlossen.

Kirchengemeinde:

Familien-, ggfs. Geburtsname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ/Wohnort:

Berufliche Qualifikation:

Konfession:

Geburtsort:

§ 1

Für die Tätigkeit, Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses sowie Eingruppierung gelten die folgenden Vereinbarungen:

Beginn des Arbeitsverhältnisses:

als:

vollbeschäftigt

teilzeitbeschäftigt mit wöchentlich Stunden

auf unbestimmte Dauer

befristet bis: (auf die Geltung der Sonderregelung 2y zum BAT wird hingewiesen)

Befristungsgrund:

Vertretung für Mutterschutzfrist, Erziehungs- und Sonderurlaub wegen Kindererziehung

§ 1 Besch FG

Frau..... ist derzeit in Vergütungsgruppe

Fallgruppe ____ Teil II lit. G Anlage 1a zum BAT/(B/L)

Ziff. ____ Anlage 1 zur AVVO

eingruppiert.

Es wird eine Probezeit von ____ Monaten vereinbart.

Für das Arbeitsverhältnis gelten folgende Ordnungen/Dienstordnungen:

Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den kirchlichen Kindertagesstätten der
Erzdiözese Freiburg in der jeweils geltenden Fassung

Besondere Vereinbarungen:

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVVO) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den auf Grund der AVVO erlassenen Regelungen, insbesondere

1. nach den umseitig genannten Ordnungen/Dienstordnungen;
2. soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach dem BAT in seiner Fassung für die Tarifgemeinschaft des Bundes und der Länder, soweit er durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärt ist.

§ 3

Der Dienst in der Kirche fordert vom Dienstgeber und von der Mitarbeiterin die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und zu vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenheiten, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfasstheit ergeben.

§ 4

Bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben sind die dafür maßgebenden kirchlichen Gesetze und Vorschriften zu beachten.

Die Mitarbeit im kirchlichen Dienst erfordert es ferner, dass die katholische Mitarbeiterin auch die persönliche Lebensführung nach den Vorschriften der katholischen Kirche einrichtet. Die kirchlichen Loyalitätsobliegenheiten ergeben sich aus der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass Verstöße gegen die Bestimmungen des § 3 dieses Vertrages Gründe für eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses darstellen.

§ 5

Der Arbeitsvertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg, die hiermit vorbehalten wird.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn:

1. die Mitarbeiterin
 - a) der katholischen Kirche oder einer evangelischen Landeskirche angehört,
 - b) nicht höher als in Vergütungsgruppe Vc eingruppiert ist,
- und
2. der Arbeitsvertrag
 - a) unter Verwendung des vorgeschriebenen Vertragsmusters ohne Änderungen und ohne im Muster nicht vorgesehene Streichungen/Ergänzungen abgeschlossen wird, und
 - b) einen Prüfvermerk¹ des Leiters der zuständigen Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden oder seines Stellvertreters trägt.

_____ den _____

Dienstgeber:

Mitarbeiterin:

(Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender
des Stiftungsrates)

(Mitglied des Stiftungsrates)

Dieser Vertrag istfach ausgefertigt.

Es erhalten je eine Ausfertigung:

- die Mitarbeiterin
- die Kirchengemeinde
- das Erzb. Ordinariat
- die zuständige Verrechnungsstelle

Genehmigt/Geprüft:

_____, den _____

¹ Der Prüfvermerk wird erteilt, wenn der Arbeitsvertrag dem geltenden kirchlichen und staatlichen Arbeitsrecht entspricht und die Finanzierung der Stelle auf Dauer gesichert ist. Wird der Prüfvermerk nicht erteilt, holt die Verrechnungsstelle unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Mitarbeiterin und des Dienstgebers die Entscheidung des Erzbischöflichen Ordinariates ein.

Amtsblatt

Nr. 32 · 15. Dezember 1999

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 32 · 15. Dezember 1999

Nr. 228

Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen

Soweit die Kosten für Heizung und Warmwasser pauschal abgerechnet werden müssen, weil

- dies im Mietvertrag so geregelt ist und
- die Heizkostenverordnung vom 23. 2. 1981 (BGBl. I S. 261, 296), zuletzt in der Fassung vom 5. 4. 1984 (BGBl. I S. 592), und Artikel 1 der Verordnung zur Änderung energieeinsparrechtlicher Vorschriften vom 19. 1. 1989 (BGBl. I S. 109) eine genaue Ermittlung durch geeignete Messeinrichtungen nicht vorschreibt,

gelten die nachgenannten Regelungen, die das Land Baden-Württemberg für Mietwohnungen in Kraft gesetzt hat, für Wohnungen im kirchlichen Bereich entsprechend.

Gem. Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 7. 9. 1999 – Az.: 4-3031.2-2/6 – (GABl. 1999 S. 516) wurden für die Heizperiode 1999/2000 die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen für landeseigene Dienstwohnungen wie folgt festgesetzt:

„a) Bei Verwendung von festen Brennstoffen 20,90 DM

Für Wohnungen, die an eine Ölheizung
angeschlossen sind 10,00 DM
je qm Wohnfläche und Jahr.

- b) Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 260 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 200 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.

Die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen können auch bei landeseigenen Mietwohnungen zugrunde gelegt werden, soweit mietvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen und der Verbrauch nicht gemessen werden kann. Das Finanzministerium behält sich bei einer wesentlichen Änderung der Brennstoffpreise eine Anpassung vor.“

Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 9. Februar 1993, Amtsblatt 1993, S. 63, Nr. 45.

Mitteilung

Nr. 229

Krippenopfer – Berichtigung

Im Amtsblatt Nr. 31 vom 7. 12. 1999 wurde irrtümlicherweise darum gebeten, die Erträge aus dem Krippenopfer an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg zu überweisen.

Bitte überweisen Sie das **Krippenopfer** so wie in den letzten Jahren **direkt** auf das **Konto des Kindermissionswerkes, Aachen, Nr. 1031 bei der Pax-Bank eG Aachen, BLZ 391 601 91.**